

Leitfaden zum Sozialpraktikum – Auszug für die Einrichtung



(Ziele des Sozialpraktikums (Auszug aus dem Schulprogramm))

Unsere Schüler:innen der Jahrgangsstufe EF führen ein zweiwöchiges Praktikum in einer sozialen Einrichtung in Bad Honnef oder der näheren Umgebung durch. Den Jugendlichen sollen während des Sozialpraktikums Begegnungen und Erfahrungen in sozialen Bereichen ermöglicht werden, die sie in ihrem täglichen Umfeld nicht selbstverständlich machen. In der Begegnung mit den in den verschiedenen sozialen Institutionen betreuten Menschen können die Jugendlichen erfahren, was es bedeutet, praktische Hilfe zu leisten, den Schwächeren das Menschsein erleichtert oder sie in ihrer Entwicklung fördert. Im Sinne einer persönlichen Entfaltung in sozialer Verantwortung können die Jugendlichen einerseits Berührungsängste abbauen und gleichzeitig eine Wertschätzung sowohl gegenüber den in der Einrichtung betreuten als auch gegenüber den dort arbeitenden Menschen entwickeln. Eine berufsorientierte Perspektive steht hier nicht im Vordergrund.

Eine Betreuung der Jugendlichen durch die in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sowie durch eine Ansprechperson innerhalb der gewählten Einrichtung gewährleisten, so dass die Schüler und Schülerinnen die gemachten Erfahrungen besprechen können. Diese Erfahrungen werden dann in der Nachbereitungsphase dokumentiert und reflektiert.

Wie können die Ziele des Sozialpraktikums in den verschiedenen Einrichtungen realisiert werden?

Da die Schüler:innen in der Regel keine Erfahrung im medizinisch-pflegerischen bzw. sozial-pädagogischen Bereich haben, besteht ihre Aufgabe am Anfang vor allem darin, zu hospitieren, um die Arbeitsabläufe am Einsatzort kennen zu lernen. Anschließend können die Praktikant:innen dann Aufgaben selbstständig übernehmen. Es ist wünschenswert, dass die Praktikant:innen bei Betreuungsaufgaben oder kleineren Projekten, z.B. Karnevals Vorbereitungen, Bastel- oder Singrunden mitwirken dürfen oder einzelne Menschen selbstständig betreuen. Wichtig ist, dass ein persönlicher Kontakt zu einzelnen Betreuten aufgebaut wird. Nur so können die Praktikant:innen die Belange und Probleme dieser Mitmenschen kennen lernen.

Das Praktikum kann in sozialen Einrichtungen durchgeführt werden, in denen die Schüler:innen über den gesamten Praktikumszeitraum eine bestimmte ihnen zugewiesene Gruppe von Menschen täglich betreuen und unterstützen können. **Einrichtungen wie Arztpraxen, Physiotherapiepraxen, Sportvereine, Reitschulen oder Tierheime können nicht als Praktikumsplatz gewählt werden.**

Arbeitszeiten und deren Nachweis

Dauer des Praktikums: zwei Wochen = 10 Arbeitstage

Arbeitszeit pro Woche: 38,5 Stunden. Hinweis: Um einheitliche Bedingungen für alle Schüler zu schaffen, sollten alle Praktikanten 38,5 Std. pro Woche (exklusive der Pausen) beschäftigt werden. Sollten sich Abweichungen von unter 36 Stunden pro Woche ergeben, ist eine Rücksprache mit mir, Frau K. Emmerich, dringend erforderlich, da dann eine Anerkennung des Praktikums u.U. nicht möglich ist.

NEU: Ab dem Durchgang 2027 führen die Schüler:innen einen Dokumentationsbogen zum Nachweis ihrer Tagesarbeitszeit, den sie am Ende jedes Praktikumstages von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Praktikumsstelle gegenzeichnen lassen müssen. Zudem sind die Krankheitstage in diesen Dokumentationsbogen einzutragen und müssen von einem Elternteil vor der nächsten Vorlage des Bogens bei der Praktikumsstelle auch unterschrieben werden.

Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 8 Dauer der Arbeitszeit: Jugendliche dürfen nicht mehr als 38,5 Std. wöchentlich beschäftigt werden.

§ 15 Fünftagewoche: Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

§ 13 Tägliche Freizeit: Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§14 Nachtruhe: In Krankenhäusern, Altenpflegeheimen dürfen Jugendliche im Schichtbetrieb bis 23.00 Uhr eingesetzt werden.

Verhalten im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall müssen unverzüglich die **soziale Einrichtung und die Schule** zu benachrichtigt werden. In der Schule meldet ein Erziehungsberechtigter den Schüler / die Schülerin jeweils morgens vor Praktikumsbeginn über den Schulmanager krank. Alternativ kann bei technischen Problemen auch eine Krankmeldung über das Schulsekretariat erfolgen. Vor allem in der sozialen Einrichtung muss die Krankmeldung rechtzeitig vor Praktikumsbeginn erfolgen, und zwar auf dem zuvor mit der Einrichtung abgesprochenen Weg (telefonisch, per Mail etc.).

Zudem sind die Krankheitstage in den Dokumentationsbogen über die Anwesenheit auf der Praktikumsstelle einzutragen und müssen von einem Elternteil vor Vorlage bei der Praktikumsstelle auch unterschrieben werden.

Unentschuldigte Praktikumszeiten gelten als unentschuldigte Schulfehlzeiten.

Bei Schüler:innen, die mehr als die Hälfte des vorgesehenen Zeitraumes nicht am Praktikum teilnehmen können, muss nach Rücksprache mit Frau Emmerich und der Praktikumsstelle individuell entschieden werden, inwiefern eine Anerkennung und Beurteilung des Praktikums überhaupt möglich ist.

Sollte im Vorfeld bekannt sein, dass ein Schüler / eine Schülerin von der Praktikumsstelle fernbleiben muss, ist dieser Sachverhalt vor Praktikumsbeginn sowohl mit Frau Emmerich als auch mit der Praktikumsstelle persönlich oder telefonisch besprochen werden.

Betreuung

Jeder Schüler bzw. jede Schülerin hat eine Betreuungslehrkraft. Diese Betreuungslehrkraft vereinbart in der ersten Woche des Praktikums einen Termin für den Besuch in der Einrichtung. Der Besuch sollte am Ende der ersten oder am Anfang der zweiten Woche stattfinden. Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten können sich die SchülerInnen sowie die Mitarbeiter:innen der sozialen Einrichtung an diese Betreuungslehrkraft, an die Schule (**Telefon 02224-93430**), oder an Frau Emmerich als

Koordinatorin (**Tel. 0228-4335456**) wenden. Darüber hinaus ist der Erfahrungsaustausch mit Mitschüler:innen sinnvoll, die in derselben oder einer vergleichbaren Einrichtung arbeiten, aber auch das Gespräch im Elternhaus und mit Mitarbeiter:innen der jeweiligen Einrichtung. Nur so können die vielschichtigen neuen Erfahrungen verarbeitet werden.

Versicherungsschutz

Unfallversicherung: Da es sich bei dem Sozialpraktikum um eine schulische Veranstaltung handelt, sind die Schüler über die Schule unfallversichert.

Haftpflichtversicherung: Für die Zeit des Praktikums wird für jeden Praktikanten von der Stadt Bad Honnef eine besondere Haftpflicht abgeschlossen.

Bescheinigung am Ende des Praktikums

Jeder Praktikant / jede Praktikantin sollte am Ende eine kurze Bescheinigung der sozialen Einrichtung über die verrichtete Arbeit erhalten. Das Bescheinigungsformular wird der Betreuerin oder dem Betreuer in der sozialen Einrichtung am Anfang des Praktikums zusammen mit diesem Leitfaden überreicht und dann dem Betreuungslehrer zusammen mit der Mappe zur Kenntnisnahme eingereicht, weil es für ihn bei der Gesamtbewertung, die auch auf dem Zeugnis erscheint, hilfreich sein kann. Es besteht über das von der Schule vorgesehene Formular hinaus keinerlei Anrecht auf eine Bescheinigung seitens der Praktikumsstelle.

Schriftliche Reflexion des Sozialpraktikums

Derzeit führt jeder Praktikant / jede Praktikantin über die Zeit des Sozialpraktikums digital eine Praktikumsmappe. Diese wird nach dem Praktikum bis zu einem zuvor bekannt gegebenen Stichtag per Mail an die Betreuungslehrkraft geschickt. Die Mappen werden von der Betreuungslehrkraft benotet. Die Note wird an die Religions- bzw. Philosophielehrkraft weitergegeben und ist zu 25% Teil der Zeugnisnote (bei Klausurschreiber:innen 25% des mündlichen Komponente der Zeugnisnote) eines dieser Fächer im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe EF. Wenn die Betreuungsperson seitens der sozialen Institution vor Abgabe bei der Schule um eine Vorlage des Berichtes bittet, muss der Bericht der Einrichtung mindestens 10 Tage vor Abgabefrist zugänglich gemacht werden.

Mappen, die nach dem festgesetzten Abgabetermin eingereicht werden, werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Kurzfristige technische Problem etc. sind kein Grund für eine verspätete Abgabe. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn der Schüler bzw. die Schülerin am Abgabetag krank ist. (Muss über Schulmanager nachweisbar sein.) Für diesen Fall ist die Mappe am Tag des nächsten Schulbesuchs bis 24.00 Uhr per Mail einzureichen. Eine frühere Abgabe (= Zusendung an die Betreuungslehrkraft) ist jederzeit möglich.

Für den Durchgang 2027 wird aktuell geprüft, ob die Reflexion des Praktikums anstatt in Form einer Mappe in einem klausurähnlichen Format stattfinden wird. Die Schüler:innen werden über die konkrete Form der Reflexion rechtzeitig vor Praktikumsbeginn informiert.

Sozialpraktikum – Rechtliche Grundlagen

Haftungsrecht und Durchführungsverordnung

BGB § 276 Zivilrecht – Haftung für eigenes Verschulden:

„Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist (z.B.: entmündigt), Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“ Beispiel: Wird einem Praktikanten das Geben einer Injektion übertragen wird, obwohl er aufgrund seiner theoretischen und praktischen Ausbildung diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann, so handelt er fahrlässig, wenn er einem Patienten dabei Schaden zufügt. Es hätte von dem Praktikanten die Abwendung seines unrichtigen Verhaltens erwartet werden können, denn er musste wissen, dass dies nicht zu seinen Aufgaben gehört.

Fahrlässiges Handeln ist strafbar. Hinweis: Der Umgang mit Medikamenten und das Anlegen von Verbänden gehört ausschließlich zu den Aufgaben des Fachpersonals.

Auf der Station hat die Stationsleitung die Gesamtverantwortung für die ausgeführte Pflege. Sie delegiert die einzelnen Aufgabenkomplexe an geeignete Pflegekräfte. Die Pflegekräfte führen diese Aufgaben am Patienten durch. Die Stationschwester behält dabei die Kontrollverantwortung, d.h. sie muss sich davon überzeugen, dass die Person, der sie die einzelnen Aufgaben übertragen hat, diese auch sachgerecht ausführen kann. Jede Pflegeperson muss die aufgetragene Tätigkeit mit Sorgfalt und nach bestem Wissen durchführen. Dies nennt man Durchführungsverantwortung. Im Strafrecht gibt es einen so genannten „subjektiven Schuldvorwurf“; dieser kann darauf beruhen, dass bei der Übernahme einer Tätigkeit der Handelnde aufgrund seiner eigenen persönlichen Fähigkeiten und Sachkenntnisse der Aufgabe nicht gewachsen ist und dass er dies hätte erkennen müssen. Führt er trotzdem Tätigkeiten durch, die er eigentlich nicht kann, ist er bei einem Schadensfall haftbar zu machen. Deshalb ist es für die Praktikanten wichtig, vorher eine Selbsteinschätzung durchzuführen und ggf. die Schwester, die eine Tätigkeit überträgt, darauf aufmerksam zu machen, dass diese noch nicht selbstständig durchgeführt wurde.

Schweigepflicht und Datenschutz

Alle im Gesundheitswesen tätigen Personen sind nach § 203 StGB rechtlich **zum Schweigen verpflichtet**. Die Weitergabe von Daten wird unter Strafe gestellt. Dazu gehören z. B. Untersuchungsergebnisse, Krankengeschichte, eigene Wahrnehmungen, Äußerungen des Patienten, familiäre Probleme, Fotografieren (Erlaubnis einholen). Angehörige und Besucher sollten an den behandelnden Arzt, die Stationsleitung oder die Heimleitung verwiesen werden. Erlebnisse können ausgetauscht werden, aber ohne Namen zu nennen und nicht in der Öffentlichkeit (z. B. im Bus). Es mit der Betreuungsperson der Einrichtung zu besprechen, wie eine Gestaltung der Mappe gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes aussehen muss.

Bad Honnef, April 2026

Kirsten Emmerich
(Koordinatorin des Sozialpraktikums)